

Versetzung in den **MILIZSTAND**

Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

- § 1 Abs. 4** Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den **Grundwehrdienst vollständig geleistet** haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind.
- § 1 Abs. 5** Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören.
- § 10 Abs. 1** Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig.
Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion [...] endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.
- § 31 Abs. 1** Wehrpflichtige des Milizstandes sind mangels Eignung oder mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von **Amts wegen** durch **Bescheid** in den Reservestand zu versetzen.
- § 31 Abs. 2** Wehrpflichtige des Milizstandes treten [ex lege] unmittelbar in den Reservestand über
1. vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehung zu Milizübungen oder
 2. sechs Jahre nach ihrer Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht zur Leistung von Milizübungen herangezogen werden dürfen, oder
 3. jedenfalls acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung oder
 4. mit der Feststellung ihrer Untauglichkeit zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission.
- § 31 Abs. 5** Wehrpflichtige des Reservestandess können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach S 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes **von Amts wegen nach Bedarf und ihre Eignung** für eine Verwendung in der Einsatzorganisation **durch Bescheid in den Milizstand versetzt** werden.
In anderen Fällen **bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen**.

Die **Versetzung** in den Milizstand erfolgt **mittels Bescheid** bzw. eine **negative Erledigung** erfolgt **mittels formloser Mitteilung** durch das zuständige Militärkommando.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Einheit bzw. das mobverantwortliche Kommando oder an ihr zuständiges Militärkommando / Ergänzungsabteilung

Zustimmung zur Versetzung in den MILIZSTAND

1. Persönliche Daten (Bitte in BLOCKSCHRIFT auszufüllen):

Ich,, Dienstgrad.....,
Geburtsdatum Telefon Nr.,
wohnhaft.
(Zustelladresse:)
stimme der Versetzung in den Milizstand zu.

Ich ersuche versandbereite Dokumente entsprechend Zustellgesetz unmittelbar elektronisch an folgende E-Mail Adresse auszufüllen:

.....
(Ort) (Datum) (Eigenhändige Unterschrift des Wehrpflichtigen)

2. Stellungnahme des mobverantwortlichen (formierungsverantwortlichen) Kommandos / Dienststelle (Zutreffendes ankreuzen und ergänzen):

Sachbearbeiter:

Tel.: 050201 -

(Stempel / Anschrift)

2.1 (Vorgesehene) Einteilung in der Einsatzorganisation:

TrpNr: PosNr: MTB: PG (O/UO/Ch):

2.2 Bedarf und Eignung:

Aktuell verfügbare MÜ- bzw. wMÜ-Tage:

FM zu Milizübungen bzw. FM zu weiteren Milizübungen liegt bei

<input type="checkbox"/> Befürwortet	Die Eignung des Wehrpflichtigen sowie der Bedarf sind gegeben.
<input type="checkbox"/> Nicht Befürwortet	Begründung (ggf. Beiblatt verwenden):

.....
(Ort) (Datum) (Namensstempel, Unterschrift)

3. Ergibt an:

Militärkommando (Bundesland des Hauptwohnsitzes) / Ergänzungsabteilung
(Adressen unter http://www.bundesheer.at/adressen/a_ergabt.shtml)